

Sicherheit vor Rendite

Versorgungswerke kämpfen um Erträge

Alle Pensionskassen und Versorgungswerke eint dasselbe Ziel: Sicherheit und Rendite für das Vermögen ihrer Rentner und Beitragszahler. Aber Sicherheit und Rendite verhalten sich wie die beiden Enden einer Kinderwippe. Steigt der Anspruch auf Sicherheit auf der einen Seite, sinkt die Rendite auf der anderen Seite. Darüber hinaus werden Kapitalerträge maßgeblich von der globalen Nachfrage nach Geld beeinflusst. Steigt die Nachfrage, wird die Beschaffung von Geld teurer, - die Zinsen steigen und damit die Renditen der Anleger. Ist dagegen zu viel Geld rund um den Globus auf der Suche nach rentierlichen Anlagemöglichkeiten, sinken die Erträge. Angebot und Nachfrage bestimmen auch den Geldmarkt.

Gegenwärtig ist dieses zweite Szenario marktbestimmend. Die Renditen 10-jähriger Pfandbriefe wie auch anderer festverzinslicher Wertpapiere sind in den letzten 10 Jahren

kontinuierlich gesunken (s. Abb. 1). Das Altersversorgungswerk der Zahnärzte Niedersachsen (AVW) ist auf eine durchschnittliche Verzinsung seines Deckungskapitals von annähernd 4 Prozent angewiesen, um seine Zusagen z.B. hinsichtlich des „Altsystems“ mit einem Rechnungszins von 4 % erfüllen zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ertragslage ist es derzeit nicht einfach, Erträge oberhalb dieser notwendigen Basisrendite von 4 % p.a. zu verdienen. Erst diese realisierten Erträge aber sind Voraussetzung für eine Verteilung zur Rentenerhöhung, zur Überschussbeteiligung der Beitragszahler oder zur Bildung einer Verlustrücklage.

Der Anspruch auf größtmögliche Sicherheit begrenzt den Rahmen der Anlagemöglichkeiten aller Altersversorgungswerke. So ist im AVW, ähnlich wie in anderen Versorgungswerken, der größte Teil des Deckungskapitals in Renten des Eurobereichs

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach zweieinhalb Jahren, die der neue Leitende Ausschuss im Amt ist, beschreibt das aktuelle AVW-info das bereits Erreichte, aber auch die noch vor uns liegenden Aufgaben.

Nach den bitteren Erfahrungen von 2004 hat der neue Leitende Ausschuss das AVW nun auf verlässliche Grundlagen gestellt. In der Tat erfahre ich viel Verständnis und Zuspruch bei den Kollegen in den Informationsversammlungen. Aber ich verhehle auch Ihnen nicht, dass ich vom Zustand innerer Zufriedenheit doch weiter entfernt bin, als ich mir wünschen würde.

Ja, - das AVW steht nun auf sicherem Fundament. Mit einer vollständigen Kapitaldeckung für alle Anwartschaften und Renten gehört unser AVW zu einer kleinen Gruppe von Versorgungswerken, die unabhängig vom Nachwachsen zukünftiger Mitgliedsgenerationen Verlässlichkeit bieten können. Darüber hinaus ist auch das Versprechen individueller Verursachungsgerechtigkeit ein großer Gewinn. Die unabdingbar notwendige Verlustrücklage werden wir hoffentlich schon in 10 Jahren aufgebaut haben, wenn auch dieses ehrgeizige Ziel eine große Anstrengung bedeutet. Und mit Blick auf den desaströsen Zustand unseres AVW

Fortsetzung auf Seite 2

2004 darf man das Erreichte in aller Bescheidenheit einen Erfolg nennen. Dennoch lassen mich die äußeren gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, denen auch alle Pensionskassen und Versorgungswerke ausgesetzt sind, nicht unbesorgt.

Das betrifft zunächst die Rentenprognosen, die nicht nur im AVW Einschnitte wegen erheblich längerer Lebenserwartung erfahren mussten. Mein Verständnis gilt auch den jungen unverheirateten Kollegen, denen die Aufsicht in Erfüllung der Richtlinien 79/7/EWG des Rates vom 19.12.78 eine versicherungsmathematische Gleichstellung mit verheirateten Kollegen zumutet (Unisex).

Doch meine Sorge betrifft vor allem die vielfältigen politischen Einflüsse, denen nicht nur gesetzliche und private Krankenversicherungen, sondern auch die Altersversorgungssysteme zunehmend ausgesetzt sind. Einige Versorgungswerke führen die Diskussion um die Rente mit 67 längst nicht mehr hinter vorgehaltener Hand. Wenn sich die Prognosen der Sterbetafeln mit dem bisherigen Trend zunehmender Lebenserwartung fortsetzen, kann dies zum allgemeinen Thema werden.

Dennoch bleiben von allen Formen der Altersversorgung die Berufsständischen Versorgungswerke eine der besten Möglichkeiten zur Alterssicherung. Aber ich verhehle Ihnen nicht meine Befürchtungen gegenüber bestimmten politischen Trends, die das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) immer mehr unter dem Aspekt seiner gesellschaftlichen Verpflichtung betrachten. Eine opportunistische Rechtsprechung sogar des Bundesverfassungsgerichts, wie wir sie in jüngerer Zeit zur Ungleichbehandlung der Bei-

tragspflichtigen zur GKV erleben mussten, orientiert sich nicht mehr am Grundgesetz, sondern an den vorgeblichen gesellschaftlichen Notwendigkeiten und zieht diese Argumentation ganz unverhohlen zur Urteilsbegründung heran.

So kann ich auch vor dem Hintergrund der nunmehr guten Entwicklung unseres AVW meine Sorgen, die über den Tag hinausgehen, nicht verschweigen. Wir alle müssen wachsam sein. Dem politischen und medialen Gedudel dürfen wir nicht auf den Leim gehen. Besonders den Verteilungspolitikern müssen wir nicht nur auf die Finger schauen, sondern auch bereit sein, drauf zu hauen. Und den Parolen mancher Standespolitiker, die nach der Melodie „Alles ist gut“ pfeifen, müssen wir kritisch begegnen. Nichts ist so gut, dass man es nicht besser machen könnte.

Herzlich
Ihr Dr. Karl Horst Schirbort

Fortsetzung von Seite 1

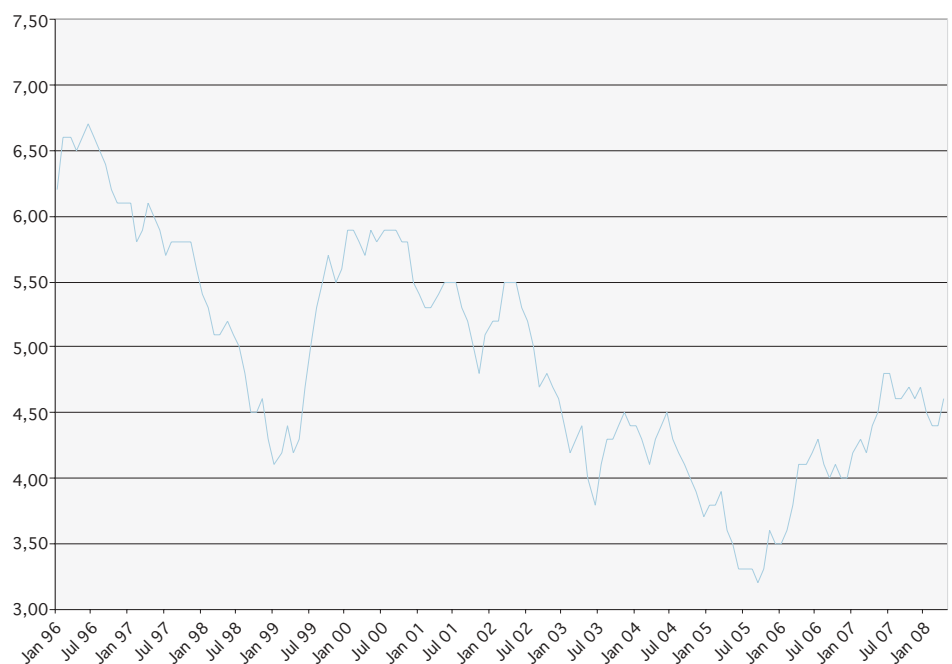
investiert. Dieser Vermögensanteil erfüllt den Sicherheitsanspruch der Risikoklasse 1. Höhere Ertragsmöglichkeiten aber setzen ungebundene Mittel voraus. Dieser Hebel ist im AVW sehr kurz. Denn trotz vieler Jahre mit überdurchschnittlichen Erträgen in der Vergangenheit hat das AVW keine Rücklagen für Ertragschwankungen gebildet. Als der neue LA externe Finanzberater mit institutioneller Beratungserfahrung ins Haus holte, waren die Experten einigermaßen konsterniert über das Fehlen jeglicher Rücklage.

Dies befremdete sie umso mehr, da auch die alte Satzung (ASO), die bis Ende 2006 gültig war, eine Verlustrücklage in Höhe von 5 Prozent des Deckungskapitals vorgesehen hatte.

Dies hätte damals einem Betrag von ca. 50 Mio. Euro entsprochen. In den guten Zeiten bei Kapitalerträgen zwischen 6 und 7 % p.a. hätten Wege gefunden werden müssen,

Abb. 1

Rendite 10jähriger Pfandbriefe



Der Ertragsverlauf der letzten 10 Jahre zeigt eine Schwankungsbreite, die nach einem Höchstertag von annähernd 7 Prozent (Mitte 1996) die Rendite auf weniger als die Hälfte (3,25 %) abstürzen ließ.

um diesen Betrag anzusparen.

Aufgrund der Auslegung der „langfristigen Planung“ des § 12 c der alten Satzung (ASO) wurde früher jedoch jedes Jahr eine fiktive Deckungsrückstellung unter der Maßgabe eines erwarteten hohen Renditezinnes errechnet. In dieser fiktiven Deckungsrückstellung waren die Grundleistungen und die Anpassungsleistung alter Lesart abgedeckt. Auf Basis eines Rechnungszinses von 4 % hätte allerdings die entsprechende Deckungsrückstellung für die Grundleistung und die Anpassungsleistung alter Lesart deutlich höher als die vorhandene Deckungsrückstellung sein müssen. Als Ergebnis hatten diese Rechengrundlagen für unser Versorgungswerk zur Folge, dass nie Überschüsse erzielt und somit auch nie Reserven in Form einer Verlustrücklage gebildet wurden. 2004 wurde dann schmerzlich deutlich, dass unser AVW weder Rücklagen noch überhaupt andere Reserven besaß. Heute, in einer Phase weltweit

sinkender Renditen, ist es auch für unser Versorgungswerk nicht einfach, kontinuierlich eine Rendite oberhalb von 4 % p.a. zu erwirtschaften. Da Rentenerhöhungen, Überschussbeteiligungen der Beitragszahler oder Rücklagen erst aus Erträgen oberhalb dieser 4 Prozent gebildet werden können, beschränkt sich die Erzielung von Überschüssen im Wesentlichen auf Anlagen außerhalb der Rentenmärkte.

Mehrwert für das AVW Umschichtungen im Portfolio

Innerhalb der Vermögensverteilung des AVW (Asset Klassen) stand Anfang 2006 nur ein relativ kleiner Anteil des Anlagevolumens als potentieller Renditehebel zur Verfügung (s. Abb. 3). Erst der neue LA hat

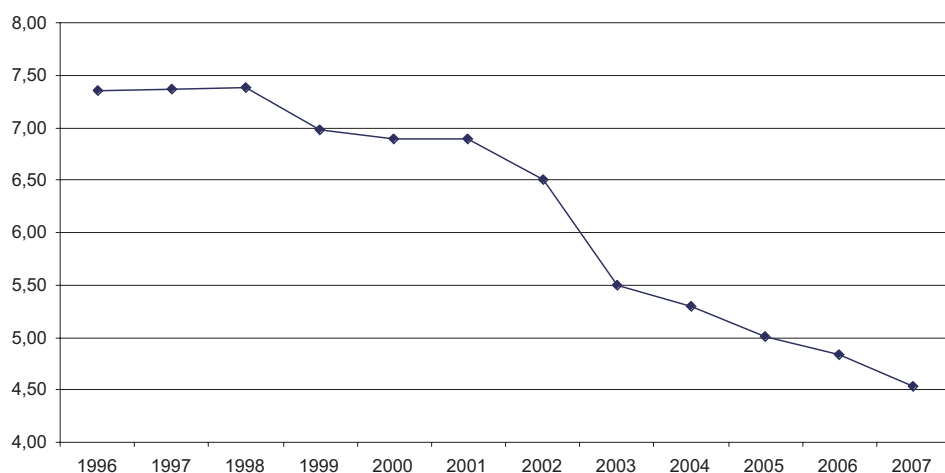
die Vermögensaufteilung zugunsten eines höheren Anteils chancenreicher Anlagen geändert und dies mit kontinuierlicher Kontrolle durch ein professionelles Risiko-Overlay (Verhinderung eventueller Abschreibungen) versehen. Die Absicherung des volatilen Vermögens wird von einem erfahrenen Unternehmen (FERI) vorgenommen.

Nach wie vor ist der größte Teil des Anlagevermögens unseres AVW in festverzinslichen Wertpapieren investiert. Nachdem Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts im Bereich der 10-jährigen festverzinslichen Anlagen Renditen bis oberhalb von 9 % erreicht werden konnten, zeigt der Ertragsverlauf seit 1996 für dieses Anlagemedium eine erhebliche Schwankungsbreite (Volatilität), die den Ertrag von annähernd 7 % 1996 auf weniger als die Hälfte abstürzen ließ (s. Abb. 1). Nachdem ein erster Tiefpunkt Anfang 1999 mit nur knapp über 4 % erreicht war, konnte hier im Herbst des Jahres 2005 nur noch eine Rendite von 3,2 % erreicht werden. Eine leichte Erholungsphase mit einer Renditeerwartung für 10-jährige Pfandbriefe um die 4,5 % ist für die jüngste Vergangenheit zu verzeichnen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Anlageinstrument im Rahmen der angespannten Weltmarktlage entwickeln wird. Noch sind nicht alle Verluste der Subprimekrise und ihre Auswirkungen auf den europäischen Markt endgültig absehbar.

Die Auswirkungen auf die durchschnittliche Rendite der festverzinslichen Wertpapiere im Bestand unseres Versorgungswerkes kann in der Darstellung der Abb. 2 abgelesen werden. Hier sind die tatsächlich jährlich erwirtschafteten durchschnittlichen Renditen aller im Besitz des

Abb. 2

**Rendite festverzinslicher Wertpapiere (1996 - 2007)
durchschnittliche Verzinsung des Direktbestandes**



Die durchschnittlich erwirtschafteten Jahresrenditen aller im Besitz des AVW befindlichen „festverzinslichen“ Wertpapiere folgen der Entwicklung an den Kapitalmärkten. Nachdem die durchschnittl. Rendite bis Ende der 90er Jahre immer noch oberhalb der 7-Prozent-Marke lagen, erfolgte in den Jahren 2001 bis 2003 ein Absturz auf eine durchschnittliche Verzinsung von 5,5 %, der sich bis in die aktuelle Vergangenheit auf eine Rendite von 4,5 % fortgeschrieben hat.

AVW befindlichen Wertpapiere dargestellt. Nachdem diese bis Ende der 90er Jahre immer noch oberhalb der 7 %-Marke lagen, erfolgte in den Jahren 2001 bis 2003 ein jährer Absturz auf eine durchschnittliche Verzinsung von 5,5 %, der sich bis in die aktuelle Vergangenheit auf eine Rendite von 4,5 % fortgeschrieben hat.

Da sich im Portfolio des AVW festverzinsliche Papiere mit einer Verzinsung von 4,0 bis 6,68 % befinden, wird sich diese Entwicklung, wenn auch nicht so dramatisch, weiter fortsetzen, weil die fälligen Wertpapiere eine höhere Verzinsung haben als für die Wieder- und Neuanlage zur Zeit erzielt werden kann.

Die Bestandsaufnahme Anfang 2006 zeigte zum damaligen Zeitpunkt eine äußerst konservative Anlagepolitik im AVW auf. Der aus beiden Gruppen der Kammerversammlung besetzte Leitende Ausschuss unter Vorsitz von Dr. Karl Horst Schirbort entschied sich in dieser Situation, diesen Kurs einer mit mehr als 77 % des Vermögens am Renten- und Geldmarkt orientierter Anlagepolitik moderat zu ändern. Das Erwirtschaften eines „Mehrwertes“ für die Mitglieder außerhalb dieser Anlageklasse sollte dabei ohne Steigerung des Risikos und unter Anwendung finanztechnischer Sicherungsinstrumente erreicht werden.

Unter Hinzuziehung professioneller bankenunabhängiger Beratung wurde nach intensiver Diskussion ein Konzept entwickelt, um durch Diversifikation der Geldanlagen bei unverändertem Risiko dieses Ziel zu erreichen (s. Abb. 3+4).

Durch Reduktion der Anlagen im Bereich „Renten Euro“ von 75 % auf 60 % und gleichzeitiger Neuanlage in andere Anlageformen ist das AVW

Aufteilung 31.März 2006

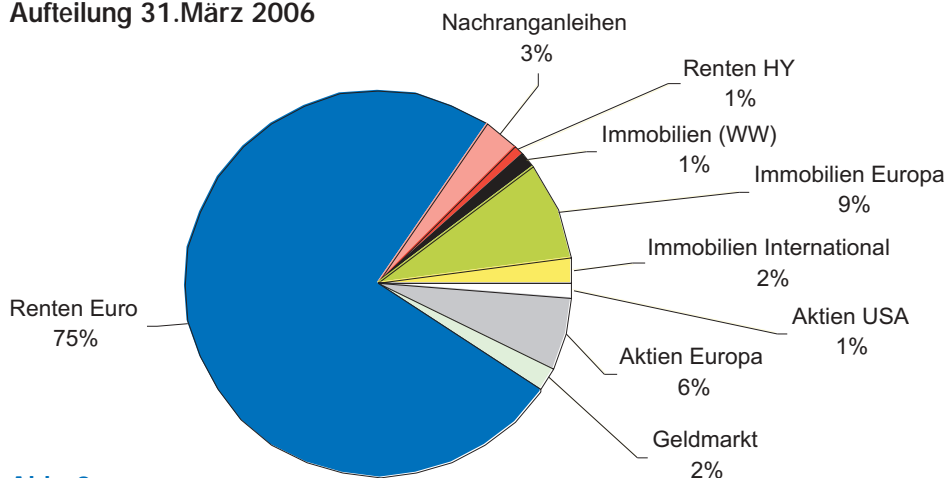


Abb. 3

Asset Klasse	RK	Anteil
Aktien USA	3	1,08%
Aktien Europa	3	6,16%
Geldmarkt	1	1,93%
Renten Euro	1	75,29%
Nachrangsanleihen	2	3,06%
Renten HY	2	0,93%
Immobilien (WW)	1	1,18%
Immobilien Europa	2	8,54%
Immobilien International	2	1,84%
		100,00%

Die Tabellen der Asset-Klassen vom März 2006 zeigen, innerhalb welcher Risikoklassen die Vermögensanteile des AVW kategorisiert sind. Die Risikoklasse (RK) 1 stellt den höchsten Sicherheitsstandard dar. Ihm unterliegen Renten, Pfandbriefe und gesicherte Anlagen am Geldmarkt. Anteile an Immobilien erhalten RK 2 und Aktien nachvollziehbar die RK 3.

wieder in der Lage, handlungsfähig im Sinne eines operativen Managements zu sein, das auf Entwicklungen an den Finanzmärkten reagieren kann. Damit ist unser Versorgungswerk der professionellen Konzeption der Fachleute schon sehr nahe gekommen.

Der Leitende Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass hier in volatile Märkte (mit Kursschwankungen) investiert wird. Unser neues Konzept verspricht langfristig einen höheren Ertrag. Das kann jedoch keine Garantie dafür sein, dieses jedes Jahr zu erreichen. Auch wenn sich häufig Kursschwankungen in unterschiedlichen Märkten gegenseitig aufheben,

war die Installation eines „Risiko-Overlays“ dennoch eine *conditio sine qua non*.

Trotzdem muss den Managern der Fonds Risiko-Kapital zur Verfügung gestellt werden, dessen Gesamtsumme durch das Risiko-Overlay seinen festgelegten Betrag nicht überschreiten darf.

Hier waren wegen der positiven Entwicklung im Jahr 2007 Reserven in bescheidener Höhe vorhanden, die aber aufgrund der Marktentwicklung in 2008 (z.B. Dax fiel von 8200 auf 6200) aufgezehrt wurden und damit eine Absicherung dieser Vermögensanlagen notwendig machten.

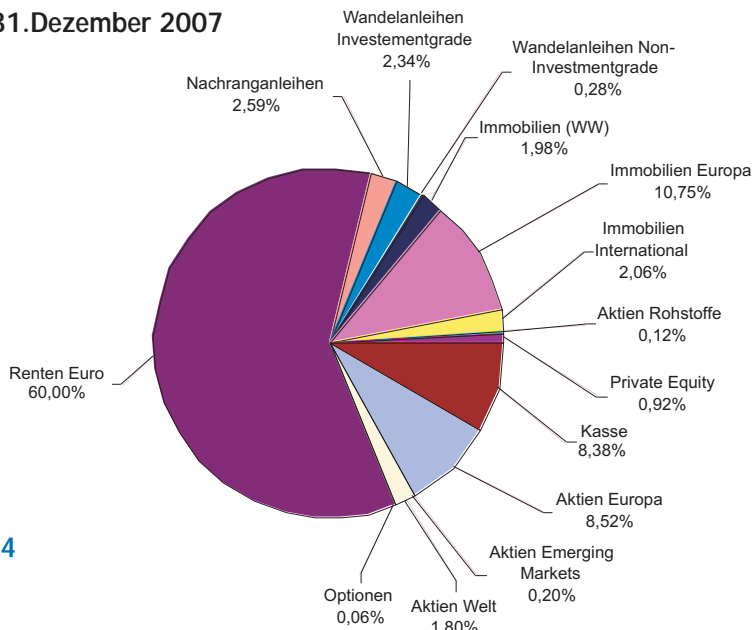


Abb. 4

Asset Klasse	RK	Anteil	Direktanlage
Aktien Europa	3	8,52%	
Aktien Emerging Markets	3	0,20%	
Aktien Welt	3	1,80%	
Optionen	1	0,06%	
Renten Euro	1	60,00%	60,00%
Nachrangsanleihen	2	2,59%	2,59%
Wandelanleihen Investementgrade	1	2,34%	
Wandelanleihen Non-Investmentgrade	2	0,28%	
Immobilien (WW)	1	1,98%	
Immobilien Europa	2	10,75%	
Immobilien International	2	2,06%	
Aktien Rohstoffe	3	0,12%	
Private Equity	3	0,92%	
Kasse	1	8,38%	2,52%
100,00%			

Der neue LA hat sich gleich zu Beginn die Beratung eines professionellen Finanzdienstleisters (FERI) gesichert.

Nachdem zuvor zeitweise bis zu 77 % des Anlagevermögens in Renten investiert waren (s. Abb. 3), wurde dieser Anteil einer moderaten Diversifikation unterzogen, um unter kontrollierten Bedingungen bessere Ertragschancen außerhalb der Rentenmärkte wahrnehmen zu können (s. Abb. 4).

Satzungs- grundlage:

ABH § 33 Abs. 2:

„Ergibt eine Bilanz einen Überschuss, so sind mindestens 5 % davon der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder

nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss fließt in die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung.

Dieser Rückstellung dürfen Beträge nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen und zur Auffüllung der erforderlichen Deckungsrückstellung entnommen werden.“

Mittelfristiger Aufbau einer Verlustrücklage

Der neue LA erfüllt endlich die Vorgabe der Satzung

Jetzt macht sich die fehlende Verlustrücklage schmerzlich bemerkbar, da ein Neueinstieg bei entsprechenden Chancen dadurch stark erschwert bzw. kaum möglich ist. Die fehlenden langfristig angelegten Entscheidungen der Vergangenheit, einen Anteil der früher hohen Renditen satzungsgemäß für schlechte Zeiten zurückzulegen, schränken die Handlungsfähigkeit unseres Werkes diesbezüglich stark ein.

Obwohl die alte Satzung genau wie die neue ABH den Aufbau einer Verlustrücklage bis zu 5 % der Deckungsrückstellung vorgesehen hatte, konnte diese erstmals wieder mit der Bilanz 2006 mit einem Betrag von 116 Tausend Euro bedient werden. 5 % der Deckungsrückstellung hätte aber Ende 2005 eine Größenordnung von gut 50 Mio. Euro bedeutet, aktuell müssten hier ca. 60 Mio. Euro erwartet werden.

Aus diesem Grund hat der Leitende Ausschuss in seiner Sitzung am 18.04.2008 einstimmig entschieden, dieses Ziel einer ausreichenden Verlustrücklage mittelfristig in 10 Jahren zu erreichen.

Hierbei verfolgt der LA ein Modell, nach dem bei einem geringen Ertrag nur ein geringer prozentualer Anteil des Ergebnisses der Verlustrücklage

zugeführt wird; wenn jedoch hohe Erträge erzielt werden, sollen hierfür höhere Anteile verwandt werden.

Beitragszahler und Rentner gewinnen so einen erheblichen Zuwachs an langfristiger Sicherheit für Rentenzusagen und Rentenprognosen.

Anders als im AVW haben andere Versorgungswerke diese Aufgabe seit Jahren bzw. seit Jahrzehnten erfüllt. Teilweise werden sogar bis 7,5 % der Deckungsrückstellung in der Verlustrücklage vorgehalten. Für unser AVW bedeutet der Aufbau einer Verlustrücklage zwar eine schwierige, aber überfällige Aufgabe, die zur Absicherung der zukünftigen Verpflichtungen unumgänglich notwendig ist.

Der „Notgroschen“ unseres AVW Was bedeutet Verlustrücklage?

„In den guten alten Zeiten“ verfügte fast jede gutbürgerliche Familie über einen Kapitalstock, der mit Ernst und Strenge gegen alle Begehrlichkeiten verteidigt wurde: der Notgroschen. Dies war Geld, das es im vordergründigen Bewusstsein einfach nicht gab, über das man nicht sprach und das man nicht antastete. Diese „Reserven“ haben auch in der Betriebswirtschaft ihren Eingang in der bilanziellen Bewertung gefunden.

Schon der alte Konsul Buddenbrook wusste: Je höher die Reserven, z.B. in Form von Eigenkapital, desto gesünder das Unternehmen, desto besser die Bewertung und desto günstiger die Konditionen für Fremdmittel.

Dieser Vergleich gilt mit Einschränkungen auch für Versorgungswerke, von denen es einige sogar auf stattliche Verlustrücklagen von mehr als 7 Prozent ihres Deckungskapitals gebracht haben.

In der Geschichte des AVW hat es bisher nur ein Jahr gegeben, in dem das Deckungsvermögen einen negativen Kapitalertrag erzielt hat. 2002 betrug der Saldo aller Renditen aus den verschiedenen Anlageklassen im Ergebnis minus 1,56 Prozent.

Dieser Verlust hat das AVW erheblich geschwächt. Denn die Rechengrundlagen unseres Versorgungswerkes gingen damals von einer notwendigen Verzinsung des Deckungskapitals von 4 % p.a. aus.

Dieser Ertrag war erforderlich, um die Zusagen (Grundleistungen) des AVW in Bezug auf die Anwartschaften von Aktiven und Rentnern zu erfüllen. Und nach dieser Rechnung ergab sich in der Bilanz 2002 ein Fehlbetrag von etwa 5,56 Prozent als Differenz zwischen der Zusage des AVW und dem wirtschaftlichen Jahresergebnis.

Obwohl die schon damals gültige Satzung (ASO) eine Verlustrücklage in Höhe von 5 % des Deckungskapitals vorgesehen hatte, stellte sich heraus, dass diese Rücklage nicht existierte. Mit einer künftig hohen Rendite konnte ebenfalls nicht mehr gerechnet werden. Die Rentenbezüge mussten um die Hälfte gekürzt werden, - ein Schock.

Die später vom neuen LA hinzugezogenen Fachleute waren über das Fehlen jeglicher Rücklage erstaunt, denn der satzungsgemäße Notgroschen hätte die Notsituation des AVW und besonders der Rentner überbrücken können.

Gegenwärtig zeigen die Kapitalmärkte sich nicht von ihrer besten Seite. Dennoch hat der neue Leitende Ausschuss sich im April 2008 einstimmig für die mittelfristige Erfüllung der Satzungsvorgabe in § 33 Abs. 2 entschieden.

Erzielt also das AVW mehr als 4 % p.a. am Kapitalmarkt, ist von diesem Ergebnis ein Teil zur Verbesserung der Leistungen des AVW zu verwenden.

Ein anderer Teil dient nun zur Erfüllung jener Satzungsvorgabe, die aus guten Gründen und schlechter Erfahrung unter § 33 auch in die neue Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) übernommen wurde.

Das ehrgeizige Ziel des neuen LA lautet: Auffüllung der Verlustrücklage bis auf 5 % des Deckungskapitals innerhalb von 10 Jahren. Natürlich bedeutet dies auch, dass diese Verlustrücklage analog mit einem wachsenden Deckungsstock Jahr für Jahr weiterhin in dem Maße zu bedienen ist, dass sie fortlaufend jeweils 5 % des Deckungskapitals beträgt.

Somit trägt auch die nominell wachsende Verlustrücklage in Abhängigkeit des wachsenden Deckungsstocks zu einer fundamentalen Stärkung der Grundlagen unseres AVW bei. Und: sie trägt - genauso wie das Deckungskapital - auch zur Erwirtschaftung von Kapitalerträgen für unser AVW bei.

So dient eine satzungsgemäße Verlustrücklage ohne Frage der Sicherung und Kontinuität aller gegenwärtigen und zukünftigen Leistungszusagen, aber auch aller Leistungsverbesserungen unseres AVW. Es bleibt unbeantwortet, warum man das nicht früher verstanden hat.

Vergleich der Lebenserwartung in der Prognose von 1994 und 2004

Geburtsjahr	Rentenbeginn im Jahr	Lebenserwartung Männer		Lebenserwartung Frauen	
		DAV 1994	DAV 2004	DAV 1994	DAV 2004
1977	2042	24,0	30,4	28,4	34,0

Lebensjahre ab Rentenbeginn am Beispiel 65 Jahre

Erträge sinken - Lebenserwartung steigt

Nach erheblichen Schwankungen auf den Kapitalmärkten und auch künftig stetig steigender Lebenserwartung wird die substantielle Sicherung der Renten und Pensionen weltweit schwieriger.

Das AVW muss neben diesen globalen Entwicklungen, die alle Ver-

sorgungswerke betreffen, zusätzlich die aus der Vergangenheit resultierende Belastung fehlender Rückstellungen bewältigen.

Statt auf einer satzungsgemäßen Basis von vorhandenen 50 bis 60 Millionen Euro weiter aufbauen zu

können, muss der neue LA diese fehlende Grundlage erst schaffen.

Wenn dies in 10 Jahren erreicht sein sollte, ist zwischenzeitig aber auch das Deckungskapital gewachsen, sodass der Umfang der Verlustrücklage nominell mitwachsen muss.

Klage abgewiesen

Verwaltungsgericht: unbegründet und unzulässig

In mündlicher Verhandlung hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover am 21.05.08 die Klage von vier Mitgliedern der Kammerversammlung (KV) der ZKN gegen das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zurückgewiesen. Die vier Kläger der Gruppe ZfN – einer hatte zuvor zurückgezogen – wollten die Rechtmäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen des Ministeriums im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung des Altersversorgungswerkes (AVW) anfechten.

Durch zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, die Teile der bestehenden Alterssicherungsordnung für ungültig erklärt hatten, fehlten dem AVW seit 2003 die Rechtsgrundlagen zur rechtssicheren Auszahlung von Renten. In mehreren Kammerversammlungen des Jahres 2007 war es nicht gelungen, für den mit Mitgliedern aus beiden Gruppen der Kammerversammlung besetzten Leitenden Ausschuss des AVW erarbeiteten Entwurf die erforderliche Dreiviertelmehrheit zu erreichen. Dadurch sah sich die Aufsichtsbehör-

de zur Anordnung der überfälligen Verabschiedung der vom neuen LA erarbeiteten Satzung, sowie anschließend zu einer Ersatzvornahme veranlasst. Aufgrund der Anordnung des Ministeriums fühlten sich die Kläger in ihren Rechten verletzt.

Die Richter der 5. Kammer des VG Hannover stellten fest: Die Klage war nicht nur unbegründet sondern bereits unzulässig. Die Aufsichtsmaßnahme habe sich unmittelbar an die ZKN gerichtet, die einzelnen Mitglieder der KV seien in keiner Weise an der Ausübung ihrer Rechte behindert worden. Die Prüfung der Frage, inwieweit eine durch die Maßnahmen der Aufsicht beschwerte ZKN, vertreten durch den Präsidenten, hätte klagen können, erwies sich durch

den Mehrheitsbeschluss der KV, eben gerade keine Klage einzureichen, als obsolet.

Da die Inhalte der neuen Satzung von den Klägern selbst nicht beanstandet, vielmehr als mögliche und rechtlich vertretbare Version aner-

kannt werden, stellte sich die Frage, welchem Zweck die Klage dienen sollte. Die Frage musste unbeantwortet bleiben, da keiner der Kläger persönlich zur Verhandlung erschienen war. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 0511/833910
Fax 0511/83391-206

**Mitglieder
des Presseausschusses AVW:**

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees
Dr. Bodo Vogel

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 04462/3298
Fax 04462/929420
dr.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

ccv concept center verlag gmbh
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 04451/96028-0
Fax 04451/96028-21
info@ccv.de

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1
Sicherheit vor Rendite	
Versorgungswerke kämpfen um Erträge	S. 1
Mehrwert für das AVW	
Umschichtungen im Portfolio	S. 3
Mittelfristiger Aufbau einer Verlustrücklage	
Der neue LA erfüllt endlich die Vorgabe der Satzung	S. 5
Der Notgroschen unseres AVW	
Was bedeutet Verlustrücklage?	S. 6
Erträge sinken – Lebenserwartung steigt	
Erträge sinken – Lebenserwartung steigt	S. 7
Klage abgewiesen	
Klage abgewiesen	S. 7